



**+++ EUGH: KEIN IMMATERIELLER SCHADENSERSATZ BEI NUR HYPOTHETISCHEM RISIKO DES DATEN-MISSBRAUCHS +++  
ARBEITSGERICHT HAMBURG: EINSATZ VON CHATGPT IM UNTERNEHMEN NICHT MITBESTIMMUNGSPFLICHTIG +++  
BUßGELD VON EUR 5 MIO. GEGEN BANK WEGEN ÜBERMITTLUNG EINER QUITTUNG AN FALSCHER PERSON +++ BAYLDA VERÖFFENTLICHT CHECKLISTE FÜR DEN EINSATZ VON KI +++**

## 1. Rechtsprechung

**+++ EUGH: KEIN IMMATERIELLER SCHADENSERSATZ BEI NUR HYPOTHETISCHEM RISIKO DES DATEN-MISSBRAUCHS +++**

Der EuGH hat entschieden, dass ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung von personenbezogenen Daten durch einen unbefugten Dritten nicht zu einer Entschädigung führt. In dem Ausgangsverfahren erwarb der Kläger bei einem Elektronikfachmarkt ein Haushaltsgerät. Zu diesem Zweck wurde ein Kauf- und Kreditvertrag erstellt, der mehrere personenbezogene Daten des Klägers enthielt, und zwar seinen Namen und Vornamen, seine Anschrift, seinen Wohnort, den Namen seines Arbeitgebers, seine Einkünfte sowie seine Bankdaten. Diese Unterlagen wurden versehentlich einem anderen Kunden ausgehändigt, wobei der Fehler sofort auffiel und der Kläger seine Unterlagen nach einer halben Stunde zurückerhielt. Der Kläger verlangte Schadensersatz wegen des Datenschutzverstoßes, obwohl nicht ersichtlich war, dass der andere Kunde seine Daten zur Kenntnis genommen hatte. Der EuGH ist der Auffassung, dass nicht schon deshalb ein immaterieller Schaden vorliegt, weil der Betroffene befürchtet, durch die unbefugte Weitergabe seiner Daten könne es zu einer Weiterverbreitung oder einem Missbrauch kommen. Es obliegt dem Betroffenen, einen konkreten Schaden nachzuweisen.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 25. Januar 2024, C-687/21\)](#)

### **+++ OLG HAMBURG: BEWERTUNGSPORTAL KUNUNU MUSS IDENTITÄT VON BEWERTENDEN OFFENLEGEN +++**

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat festgestellt, dass ein auf der Plattform Kununu bewerteter Arbeitgeber die Löschung einer Bewertung verlangen kann, wenn der Portalbetreiber den Bewertenden ihm gegenüber nicht so individualisiert, dass er das Vorliegen eines geschäftlichen Kontaktes überprüfen kann. Das klagende Unternehmen erhielt auf der Bewertungsplattform Kununu zwei negative Bewertungen von zwei angeblich ehemaligen Arbeitnehmern. Das Unternehmen behauptete, die Bewertungen stammten nicht von ehemaligen Arbeitnehmern, und forderte Kununu zur Offenlegung der Identität auf, was die Plattform unter Berufung auf den Datenschutz ablehnte. Das Gericht gab dem Unternehmen Recht und verpflichtete Kununu, die beiden Bewertungen zu löschen. Das Portal könne die Offenlegung der Identitäten der Bewertenden nicht wegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen verweigern. Will eine Plattform die Äußerung eines Dritten weiter öffentlich halten, müsse sie dem Bewerteten die Individualisierung der Bewertung ermöglichen.

[Zum Beschluss des OLG Hamburg \(v. 8. Februar 2024, 7 W 11/24\)](#)

### **+++ ARBEITSGERICHT HAMBURG: EINSATZ VON CHATGPT IM UNTERNEHMEN NICHT MITBESTIMMUNGSPFLICHTIG +++**

Das Arbeitsgericht Hamburg hat in einem Eilverfahren entschieden, dass der Einsatz von ChatGPT und Regelungen des Arbeitgebers zum Umgang mit KI nicht der Zustimmung des Betriebsrates bedürfen. Der Betriebsrat des Unternehmens wandte sich gegen die Einführung von Richtlinien zur Nutzung von ChatGPT, bei der er nicht beteiligt worden war. Das Unternehmen gestattet den Arbeitnehmern den Einsatz unter Verwendung eigener Accounts und auf eigene Kosten. Zudem stellt es für die betriebliche Nutzung von ChatGPT bestimmte Verhaltensregeln auf. Nach Ansicht des Gerichts bedarf weder die Einführung des KI-Tools selbst einer Einwilligung des Betriebsrats noch die Aufstellung von Regeln zur Nutzung der Software. Die KI-Richtlinie stelle lediglich Anordnungen auf, welche die Art und Weise der Arbeitserbringung betreffen, weshalb kein Mitbestimmungsrecht gegeben sei. Zudem sei ChatGPT hier nicht dazu bestimmt, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Dafür sprach nach Auffassung des Gerichts, dass das Tool nicht auf den IT-Systemen des Unternehmens installiert wurde. Vielmehr konnten sich die Arbeitnehmer freiwillig einen eigenen Account anlegen und diesen über den Browser aufrufen.

[Zum Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg \(v. 16. Januar 2024, 24 BVGa 1/24\)](#)

### **+++ OLG NÜRNBERG: DSGVO-AUSKUNFT EINES ARBEITNEHMERS AUCH BEI SACHFREMDEN MOTIVEN ZULÄSSIG +++**

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat festgestellt, dass ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht rechtsmissbräuchlich ist, wenn der Antragsteller damit sachfremde Zwecke verfolgt und dem Arbeitgeber dadurch ein erheblicher Aufwand entsteht. Ein ehemaliger Arbeitnehmer verlangte Auskunft über alle beim Arbeitgeber über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten sowie die Herausgabe einer Kopie dieser Daten. Der Arbeitgeber erteilte lediglich Auskunft über die Stammdaten, womit der Kläger nicht einverstanden war. Er forderte vielmehr sämtliche Informationen, die bei dem Unternehmen gespeichert waren, z.B. auch Protokolle hinsichtlich Vorstandssitzungen und den E-Mail-Verkehr. Das OLG Nürnberg entschied, dass es keine Rolle spielt, dass ein solcher Anspruch einen erheblichen Aufwand mit sich bringt. Dies führe in keinem Fall zu einem exzessiven Antrag. Auch stelle es keinen Missbrauch dar, wenn ein Betroffener das Auskunftsrecht (auch) für datenschutzfremde Motive verwendet, etwa um Informationen für Vergleichsverhandlungen oder um bei ihm nicht mehr vorhandene Vertragsinformationen zu erhalten.

[Zum Urteil des OLG Nürnberg \(v. 29. November 2023, 4 U 347/21\)](#)

### **+++ OLG HAMBURG: EUR 4.000 SCHADENSERSATZ WEGEN UNBERECHTIGTER MELDUNGEN AN SCHUFA +++**

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Barclays Bank zur Zahlung von immateriellem Schadensersatz in Höhe von EUR 4.000 verurteilt, weil sie unberechtigterweise zwei Forderungen an die Schufa gemeldet hatte. Obwohl der Kläger des zugrunde liegenden Falles die Forderungen bestritten hatte, meldete die Bank die zwei angeblich bestehenden Forderungen an die Schufa. Mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen bewertete das Gericht die Meldungen an die Schufa als Datenschutzverstöße durch die Bank. Zudem sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Kläger durch die zweifache unberechtigte Meldung an die Schufa eine Beeinträchtigung seines sozialen Ansehens durch die Darstellung als unzuverlässiger Schuldner hinnehmen musste. Außerdem konnte der Kläger belegen, dass sich aus der Schufa-Auskunft und der verschlechterten Einschätzung seines Bonitätsrisikos konkrete negative Konsequenzen in Bezug auf die Gewährung eines Kredits sowie die Sperrung seiner Kreditkarte ergeben hatten. Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes berücksichtigte das Gericht erschwerend, dass die Bank bei den Meldungen mit bedingtem Vorsatz gehandelt hatte.

[Zum Urteil des OLG Hamburg \(v. 10. Januar 2024, 13 U 70/23\)](#)

## 2. Behördliche Maßnahmen

### +++ BUßGELD VON EUR 5 MIO. GEGEN BANK WEGEN ÜBERMITTLUNG EINER QUITTUNG AN FALSCHER PERSON +++

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat ein Bußgeld von EUR 5 Mio. gegen die spanische Bank CAIXABANK S.A verhängt. Die Bank hatte einem Kunden versehentlich den Zahlungsnachweis eines anderen Bankkunden übermittelt. Der Empfänger hatte dadurch Zugriff auf die Namen des Senders und Empfängers der Zahlung. Außerdem konnte er die Wohnadresse, die IBAN der Konten sowie Herkunfts- und Zielort der Überweisung einsehen. Diesen Fehler teilte der Kunde der Bank mit. Wegen deren mangelhafter Reaktion meldete er den Vorfall der Datenschutzbehörde. Die AEPD stellte fest, dass die Bank keine ausreichenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen implementiert hatte, um derartige Datenpannen zu verhindern. Außerdem konnten Datenschutzbeschwerden nur dem allgemeinen Kundendienst gemeldet werden. Eine gesonderte Stelle war dazu nicht eingerichtet worden. Es fand daher auch keine angemessene Bearbeitung der Beschwerde bei der Bank statt. Die Behörde bemängelte zudem, dass die Bank trotz des Hinweises nicht zeitnah reagierte und der Empfänger daher über einen langen Zeitraum Zugriff auf die unberechtigten Daten hatte. Schließlich versuchte die Bank, den Vorfall herunterzuspielen, was sich ebenfalls auf die Höhe des Bußgeldes auswirkte.

[Zum Bußgeldbescheid der AEPD \(v. 15. Februar 2024, Spanisch\)](#)

## 3. Stellungnahmen

### +++ BAYLDA VERÖFFENTLICHT CHECKLISTE FÜR DEN EINSATZ VON KI +++

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) hat eine Checkliste erstellt und datenschutzrechtliche Anforderungen an die Entwicklung und den Einsatz von Künstlicher Intelligenz definiert. Die Behörde sieht das Papier selbst nicht als abschließend an, sondern betrachtet es als einen Good-Practice-Ansatz, der im Sinne einer Soll-Ist-Überprüfung verwendet werden kann. In der Checkliste finden sich Prüfpunkte, die gleichermaßen beim Training als auch bei der Einführung eines KI-Modells eingehalten werden müssen. Dazu gehören die Aufnahme ins Verarbeitungsverzeichnis, die Frage der Verantwortlichkeit, die Ermittlung einer Rechtsgrundlage, die Erfüllung von Informationspflichten, die Umsetzung von Betroffenenrechten sowie die

Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung. Sodann wird auf die Besonderheiten beim Training und bei der Verwendung von Trainingsdaten hingewiesen sowie zu der Verwendung von Ein- und Ausgabedaten bei der Einführung eines fertigen KI-Modells Stellung genommen. Das BayLDA empfiehlt die Festlegung und Dokumentation von Schutzzielen im Rahmen eines Risikomodells.

[Zur Checkliste des BayLDA \(v. 24. Januar 2024\)](#)

### **+++ ORIENTIERUNGSHILFE DER DSK ZUR EINHOLUNG VON SELBSTAUSKÜNFTEN BEI MIETINTERESSENTEN +++**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat eine Orientierungshilfe zur Einholung von Selbstauskünften bei Mietinteressenten veröffentlicht. Zumindest in Ballungsgebieten ist es Normalität, dass Personen, die sich für eine Wohnung interessieren, bereits im Hinblick auf die Erstbesichtigung einer Wohnung umfangreich Auskunft über ihre personenbezogenen Daten geben müssen. Die Orientierungshilfe beschäftigt sich mit der Frage, ob und welche Daten Vermieter von den potentiellen Mietern erheben dürfen. Dabei wird zwischen unterschiedlichen Zeitpunkten differenziert, nämlich der Besichtigung, der vorvertraglichen Phase und der Entscheidungsphase. In dem Papier finden sich auch Angaben zur erlaubten Aufbewahrungsdauer und in der Anlage Musterbögen mit zulässigen Fragen für Vermieter. Die Orientierungshilfe bietet damit eine hilfreiche Unterstützung für die Praxis.

[Zur Orientierungshilfe der DSK \(v. 24. Januar 2024\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

#### **REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

### Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





## Zur Newsletter Anmeldung

### E-Mail weiterleiten

#### **Hinweise**

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

#### **Impressum**

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.